

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Energie Effizienz Design an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 28. September 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 6 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai.2006 BayRS 2210-1-1-WFK erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg genannt) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 13. April 2018, der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in deren jeweiligen Fassungen. ²Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Masterstudienganges Energie Effizienz Design.

§ 2

Studienziele

¹Ziel des anwendungsorientierten konsekutiven Studiengangs ist die Befähigung zur selbstständigen Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden der Planung und Realisierung nachhaltiger, klimagerechter Gebäude- und Stadtsysteme. ²Die Studierenden werden mit einem interdisziplinären Ansatz der Lehre in die Lage versetzt in einer sich verändernden Arbeitswelt neue und komplexe Aufgaben und Problemstellungen höheren Schwierigkeitsgrades zu erarbeiten und zu synthetisieren. ³Es werden Nachhaltigkeitsplanerinnen und Nachhaltigkeitsplaner ausgebildet, die sich ausgehend von den klassischen Grundkenntnissen in der Bauphysik, in der Architektur und Stadtplanung sowie in der technischen Gebäudeausrüstung weitere Vertiefungen im Sinne höherer Komplexität der Aufgaben aneignen und fachspezifische Prozesse eigenverantwortlich steuern können. ⁴Zu diesem Zweck vermittelt das Studium ein umfassendes, detailliertes und praxisorientiertes Spezialwissen für die integrale Planung sowie konzeptionelle Fertigkeiten zur strategischen Problemlösung. ⁵Entsprechend der Marktanforderungen und den Neigungen der Studierenden sowie der Qualifikation der Lehrenden aus der Fakultät Architektur und Bauwesen und aus anderen Fakultäten können eigene Schwerpunkte und Vertiefungen ausgebildet werden. ⁶Aufgrund dieses integrierten Studienmodells sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, sich flexibel neue Arbeitsfelder anzueignen und fachübergreifend zu arbeiten. ⁷Das Studium bereitet die Studierenden auf eine herausgehobene Tätigkeit in unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern im kommunalen oder privatwirtschaftlichen Bereich vor und befähigt außerdem zu einer qualifizierten Tätigkeit in Forschungsprojekten. ⁸Die erworbenen Kompetenzen qualifizieren zur Übernahme komplexer Fach- und Führungsaufgaben. ⁹Masterabsolventinnen und -absolventen können weitgehend selbstständig wissenschaftlich fundierte, anwendungsorientierte Forschungsarbeiten und eigenständige Projekte durchführen. ¹⁰Sie haben gelernt, dafür geeignete Mittel einzusetzen, Wissen selbstständig zu erschließen sowie neue Ideen und Verfahren zu entwickeln und anzuwenden. ¹¹Sie können mögliche gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Auswirkungen kritisch reflektieren und in ihr Handeln verantwortungsbewusst einbeziehen. ¹²Die erworbenen sozialen Kompetenzen befähigen die Studierenden, Gruppen oder Organisationen im Rahmen komplexer Aufgabenstellungen verantwortlich zu leiten und fachliche Entwicklung Anderer zu fördern. ¹³Die im Studium vermittelten fachlichen und rhetorischen Kompetenzen erlauben es den Absolventen, die unter ihrer Leitung erarbeiteten Arbeitsergebnisse auch nach außen zu vertreten.

§ 3

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(1) ¹Das Studium ist als Vollzeitstudium mit drei Semestern oder als berufsbegleitendes Teilzeitstudium mit fünf Semestern ausgelegt (Regelstudienzeit). ²Das Studium kann jeweils zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Studierenden wählen die fachspezifischen Wahlpflichtfächer gem. Anlage 1 im Umfang der dort genannten Semesterwochenstunden.

(3) ¹Es besteht kein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang Energie Effizienz Design bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten BewerberInnen durchgeführt wird. ²Es besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungskommission, vgl. § 8.

(4) Die Masterarbeit (Master Thesis) wird in der Regel im dritten Semester, in der berufsbegleitenden Form im fünften Studiensemester, angefertigt.

(5) ¹Das Studium wird nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit 90 Credits bewertet. ²Ein Credit-Point (CP) nach ETCS entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsleistung von 30 Zeitstunden.

§ 4

Qualifikation für das Studium, Zulassung

(1) Qualifikationsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein mit mindestens 210 Credit-Points und einer Gesamtnote von mindestens 2,5 oder „very good“ abgeschlossenes Hochschul- oder Universitätsstudium in den Fächern Energieeffizientes Planen und Bauen, Architektur, Bauingenieurwesen, Bauphysik, Gebäudetechnik, Maschinenbau, Umwelttechnik, Versorgungstechnik (gleichgeartete Studiengänge) oder ein als gleichwertig anerkannter deutscher oder ausländischer Abschluss (verwandte Studiengänge).

(2) ¹Weitere Qualifikationsvoraussetzung ist das Bestehen eines Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung mit einem Gesamtergebnis von mindestens 2,5. ²Anforderungen und Ausgestaltung des Verfahrens ergeben sich aus Anlage 2 und der Satzung über die Durchführung und die Ausgestaltung der Eignungsprüfungen in grundständigen Studiengängen und das Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung in Masterstudiengängen an der Hochschule Augsburg vom 22. September 2008, in der jeweils gültigen Fassung. ³Für die Durchführung des Verfahrens ist die Prüfungskommission zuständig.

(3) Sind mehr Bewerbungen für den Studiengang eingegangen als Studienplätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Reihenfolge der studiengangsspezifischen Eignung gem. § 4 Absatz 1 und 2.

(4) ¹Absolventen von Bachelor-Studiengängen mit einem Qualifikationsumfang von mindestens 180 Credit Points können vorläufig zum Studium zugelassen werden. ²Sie haben die fehlenden 30 Credit Points binnen eines Jahres nach der Immatrikulation aus dem Studienangebot des grundständigen Bachelorstudiengangs „Energieeffizientes Planen und Bauen“ der Hochschule Augsburg nachzuweisen. ³Die Prüfungskommission legt fest, welche Module aus dem grundständigen Studienangebots der Fakultät für Architektur und Bauwesen in der Nachqualifikation zu belegen sind. ⁴In diesem Fall erfolgt die Zulassung unter der auflösenden Bedingung, dass die fehlenden Credit Points binnen eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden. ⁵Die übrigen Qualifikationserfordernisse nach dieser Studien- und Prüfungsordnung bleiben unberührt. ⁶Die Masterprüfung ist erst bestanden, wenn die im Rahmen der Nachqualifikation zu erwerbenden Credit Points nachgewiesen sind.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung und über die Feststellung der Gleichwertigkeit eines Studiengangs sowie der Qualifikationsvoraussetzung gem. § 4 dieser SPO trifft die Prüfungskommission.

(6) Für die Durchführung des Verfahrens nach Abs. 4 Absatz 2 ist die Prüfungskommission zuständig, vgl. § 8.

(7) Sind mehr Bewerbungen für den Studiengang eingegangen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach der erreichten Gesamtpunktzahl der studiengangsspezifischen Eignung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 vergeben. Bei gleicher Gesamtpunktzahl entscheidet das Los.

§ 5

Studiengangsspezifische Eignung, Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) ¹Die Modalitäten (insbesondere Prüfungsbestandteile, -kriterien, Gewichtung und Bewertung)

ergeben sich aus der Anlage 2. ²Die Eignung eines/er Bewerbers/in liegt vor, wenn mindestens die Gesamtbewertung von Note 2,5 im Eignungsverfahren erreicht wird.

³Dabei wird davon ausgegangen, dass dadurch der/die durchschnittliche Bewerber/in Zugang erhält. ⁴Nach Abschluss des Eignungsverfahrens werden Bewerber/innen aus den erfolgreichen Teilnehmern/Teilnehmerinnen des Eignungsverfahrens ausgewählt, die die besten Noten im Eignungsverfahren nach Maßgabe der Anlage 2 erzielt haben.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung nicht erbracht haben, können frühestens zum Termin der folgenden Zulassungskampagne erneut am Eignungsverfahren teilnehmen. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

(3) Das positive Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung gilt, so lange der Studiengang nicht wesentlich geändert wird.

§ 6

Module, Stundenzahlen, Lehrveranstaltungen, studienbegleitende Leistungsnachweise und Prüfungen, Unterrichtssprache

(1) ¹Die Module, deren Zuordnung zu den Studiensemestern, deren SWS-Anzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise, die CPs sowie ggf. die Notengewichte der Modulendnoten sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Darüber hinaus gilt § 4 i. V. m. § 5 der APO der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) ¹Das Studium setzt sich aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zusammen. ²Pflichtmodule sind für alle Studierenden im Rahmen des Studiengangs fest vorgeschriebene Module. ³Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden, das Nähere hierzu regelt der Studienplan. ⁴Alle Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen.

(3) Anzahl und Umfang der zu wählenden Wahlpflichtmodule werden in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(4) ¹Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden. ²Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei einer zu geringen Zahl an Teilnehmenden durchgeführt werden.

(5) Die Definition der fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Module, die Angabe über den vorgesehenen zeitlichen Arbeitsaufwand sowie die Vorgabe von Regularien für die Auswahl der angebotenen Vertiefungs- und Wahlpflichtmodule erfolgt in einem Studienplan und einem Modulhandbuch (§ 7).

(6) ¹Die Unterrichtssprache des Studiengangs ist Deutsch. ²In einzelnen Modulen kann Englisch als Unterrichtssprache zur Anwendung kommen.

§ 7

Studienplan, Modulhandbuch

Zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden erstellt die Fakultät für Architektur und Bauwesen einen Studienplan gem. § 8 APO sowie ein Modulhandbuch.

§ 8

Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission wird vom Fakultätsrat gewählt. Sie besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die alle hauptamtliche Professorinnen oder Professoren der Fakultät Architektur und Bauwesen sind und im Masterstudiengang Energie Effizienz Design lehren.

(2) ¹Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung des Verfahrens nach § 3 und 4. ²Sie kann dazu eine Zulassungskommission einsetzen, die aus drei hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren des Masterstudiengangs Energie Effizienz Design besteht.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Das Studium beinhaltet eine Abschlussarbeit (Masterarbeit).
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, ein Problem aus dem Bereich der energieeffizienten und nachhaltiger Planung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.
- (3) ¹Das Thema der Masterarbeit soll so beschaffen sein, dass die Masterarbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in drei Monaten abgeschlossen werden kann. ²Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe der Arbeit kann höchstens sechs Monate betragen.
- (4) Die Masterarbeit kann dann angemeldet werden, wenn das Masterseminar erfolgreich abgeleistet worden ist, s. Modulhandbuch M 12 und M 13.
- (5) ¹Zwei Exemplare der Masterarbeit sind in gebundener Form dem Prüfer oder der Prüferin zu übergeben. ²Der Prüfer oder die Prüferin erhält zusätzlich ein Exemplar in digitaler Form.
- (6) Die Masterarbeit kann mit Genehmigung der zuständigen Prüfungskommission und mit Zustimmung der beteiligten Prüfer oder Prüfer:innen in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst werden.
- (7) Im Übrigen finden die die Abschlussarbeit betreffenden Regelungen der RaPO und der APO in deren jeweils aktuellen Fassungen entsprechende Anwendung.

§ 10 Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen der Anlage 1 ausreichende Endnoten im Umfang der dort ausgewiesenen Credit Points erzielt wurden.

§ 11 Prüfungsgesamtnote

¹Es wird eine Prüfungsgesamtnote gebildet. ²Bei ihrer Ermittlung werden alle Endnoten einschließlich der Note der Masterarbeit mit einem Faktor gemäß Spalte 8, Anlage 1 entsprechend den üblichen Regeln gewichtet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gem. § 16 APO.

§ 12 Akademischer Grad, Abschlusszeugnis

- (1) Die Hochschule Augsburg verleiht bei erfolgreichem Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad "Master of Engineering" (M.Eng.).
- (2) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Abschlusszeugnis gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg und über die Verleihung des akademischen Grades eine Urkunde und ein Diploma Supplement ausgestellt, gem. Anlage APO.
- (3) Im Abschlusszeugnis werden für alle Module die erzielten Bewertungen und die Credit Points aufgeführt.
- (4) Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Masterarbeit ausgewiesen.
- (5) Überzählige Module sowie die Module der Nachqualifikation werden in einer zusätzlichen Bescheinigung gesondert ausgewiesen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 28. September 2021, der Genehmigung des Hochschulrats und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 04. Oktober 2021.

Augsburg, den 04. Oktober 2021

Prof. Dr. Gordon T. Rohmair
Präsident

Die Satzung wurde am 04. Oktober 2021 in der Hochschule Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 04. Oktober 2021 durch Aushang und auf den Internetseiten an der Hochschule, sowie im Amtsblatt bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 04. Oktober 2021.

Anlage:

Erläuterung der Abkürzungen:

CP	=	Credit Point			
SWS	=	Semesterwochenstunden			
SU	=	seminaristischer Unterricht			
S	=	Seminar			
Ü	=	Übung			
PR	=	Praktikum			
Ptf	=	Portfolioprüfung			
schrP	=	Schriftliche Prüfung			
STA	=	Studienarbeit			
MA	=	Masterarbeit			
SWS	=	Semesterwochenstunden			
Gew		Gewichtung einer Prüfungsleistung für Modulergebnis			
GewE	=	Gewichtung bzgl. Gesamtnote			

Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise des Masterstudiengangs Energie Effizienz Design an der Hochschule Augsburg

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nummer und Kürzel	Modul- oder Fachbezeichnung	SWS	CPs	Art der Lehrveranstaltung 1)	Prüfungen 1)		Endnotenbildende, studienbegleitende Leistungsnachweise	Ergänzende Regelungen
					Art und Dauer (in Minuten)	Zulassungsvoraussetzungen		
M 1 AT	Analyse und Theorie	4	5	SU, S, Ü	schrP 90			GewE 1
M 2 CAX	CAX	4	5	SU, S, Ü	schrP 90-120			GewE 1
M 3 BPSIM	Bauphysik und Simulation	4	6	SU, S, Ü	Ptf ²⁾			GewE 1
M 4 NHZ	Nachhaltigkeit und Zertifizierung	4	5	SU, S, Ü	schrP 90			GewE 1
M 5 IEQ	Raumklima	4	5	SU, S, Ü	Ptf ³⁾			GewE 1
M 6 GES	Gebäudeenergiesysteme	4	5	SU, S, Ü			1 StA (90 Std.)	GewE 1
M 7 UFP	Umfeldplanung	4	5	SU, S, Ü	schrP 90			GewE 1
M 8 ÖKON	Ökonomie	4	6	SU, S, Ü	schrP 90-120			GewE 1
M 9 MEEE	Methodik des energieeffizienten Entwerfens	6	6	S, Ü, PR			2 StA (gesamt 160 Std.)	Endnote aus 2 StA je Gew. 0,5 GewE 1
M 10 KM	Konstruktionsmethodik	6	6	S, Ü, PR			2 STA (gesamt 160 Std.)	Endnote aus 2 StA je Gew. 0,5 GewE 1
M 11 PROJ	Wissenschaftliches Projekt	4	6	S, Ü, PR			Referat + Ausarbeitung (gesamt 120 Std.)	GewE 1 Eine Endnote aus Referat + Ausarbeitung
M 12 MS	Masterseminar	4	6	Ü, PR			Ausarbeitung 180 Std.	GewE 1
M 13 MA	Masterarbeit	-	15	MA		M 12	MA mit Referat (20 Minuten) 450 Std.	GewE 3
M 14 FWP	Fachspezifisches Wahlpflichtfach	6	9	SU, Ü, PR				GewE 0,33 je CP
AWP	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach, Fakultät für angewandte Geistes- und Naturwissenschaften							Freiwillig, erscheint im Zusatzzeugnis
	Gesamt	58	90					

1) Näheres wird im Studienplan festgelegt

2) Bei der Portfolioprüfung werden unselbständige Teilleistungen zur Umsetzung einer Aufgabenstellung in einem Modul erbracht. Die Portfolioprüfung kann sich aus schriftlichen/elektronischen Ausarbeitungen, mündlichen Beiträgen oder Präsentationen und / oder praktischen Leistungen zusammensetzen. Es erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung, sondern eine Gesamtwürdi-

gung aller erbrachten Leistungen im Zusammenhang. Es gilt die Einschränkung, dass die einzelnen Prüfungselemente den zeitlichen und inhaltlichen Umfang einer schriftlichen/mündlichen oder praktischen Modulendprüfung nicht überschreiten oder entsprechen dürfen.

Die Portfolioprüfung setzt sich in dem Modul M 3 BPSIM Bauphysik und Simulation wie folgt zusammen:

- 2 schrP (je 60 min)
- oder
- 2 StA (je 10 -20 Seiten)

Näheres bestimmt der Studienplan. Die zwei Teilleistungen werden im Verhältnis 0,5 gewichtet.

3) Die Portfolioprüfung setzt sich in dem Modul M 5 IEQ Raumklima wie folgt zusammen:

- 1 schrP (90 min)
- oder
- 1 StA (20-30 Seiten)

Näheres bestimmt der Studienplan.

Anlage 2: Verfahren zur Bewertung der studiengangsspezifischen Eignung

1. Voraussetzung für die Teilnahme am Verfahren zur Bewertung der studiengangsspezifischen Eignung ist eine form- und fristgerechte Bewerbung und der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen gem. § 4. Bewerber, die diese Voraussetzungen erfüllen, erhalten eine Zulassung zur Teilnahme am Verfahren.

2. ¹Im Rahmen des Verfahrens zur Bewertung der studiengangsspezifischen Eignung wird ein persönliches Einzelgespräch durchgeführt. ²Termine und Dauer werden durch die zuständige Prüfungskommission festgelegt.

3. Die Eignung einer Bewerberin / eines Bewerbers liegt vor, wenn mindestens im Eignungsverfahren die Bewertung 2,5 erreicht wird. Dabei wird davon ausgegangen, dass dadurch die durchschnittliche Bewerberin / der durchschnittliche Bewerber Zugang erhält.

4. Das Bewertungsergebnis wird aus folgenden Bewertungsteilen gebildet:

	erzielte Note ¹⁾	Gewichtung	gewichtete Note
Besondere Qualifikation (soziale Kompetenz, Gremienarbeit, ehrenamtliches Engagement, Zusatzqualifikation, Auslandsaufenthalte, etc.)		1	
Bewertung hinsichtlich Erkennen und Beurteilen energetischer und nachhaltiger Zusammenhänge und Probleme in Gebäude- und Stadtsystemen, ggf. auch als Berufserfahrung		2	
Bewertung der Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten		1	
Bewertung der Fähigkeit zur Darstellung und Diskussion erarbeiteter Lösungsansätze insbesondere anhand der Bachelor- oder Diplomarbeit		1	
Prüfungsnote des grundständigen Studiums ²⁾		5	
Summe der gewichteten Noten			
Gesamtergebnis der studiengangsspezifischen Eignungsprüfung ³⁾			

1) Die Notengebung erfolgt gemäß folgender Notenskala:
1 (sehr gut), 2 (gut), 3 (befriedigend), 4 (ausreichend), 5 (mangelhaft)

2) Bei einem vom deutschen Notensystem abweichend berechnetem Prüfungsgesamtergebnis findet die modifizierte bayerische Formel zur Umrechnung ausländischer Prüfungsleistungen Anwendung:

$$X = 1 + 3 \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

X = gesucht Note

N_d = in das deutsche Notensystem transformierte Note

N_{max} = beste erreichbare Note im ausländischen Notensystem

tem

N_{min} = schlechteste Note zum Besten im ausländischen Notensystem

Bei Nichtangabe von Credit Points richtet sich die Vergabe der Punkte nach der Anzahl der abgeleiteten Semesterwochenstunden.

³⁾ Summe der gewichteten Noten dividiert durch 10 ergibt das Gesamtergebnis der studiengangsspezifischen Eignungsprüfung. Zur Eignung ist eine 2,5 oder besser zu erzielen.

5. Die studiengangsspezifische Eignung wird durch mindestens zwei von der Prüfungskommission bestellte Professorinnen bzw. Professoren bewertet, die im Masterstudiengang Energie Effizienz Design Lehraufgaben übernehmen.

6. ¹Über die Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Prüfung, die Namen der beteiligten Prüferinnen oder Prüfer und das Ergebnis hervorgehen müssen.

²Außerdem müssen die Themen des Gesprächs sowie die Grundlagen der Bewertung ersichtlich sein. ³Die Niederschrift ist von beiden Prüfern zu unterschreiben.